



BENUTZERHANDBUCH

GemeindeHaushaltsDaten<GHD> Datenschnittstelle - Version 3.7

Stand: **3. Februar 2015**

Für den Inhalt verantwortlich

ADir. Robert Franz
Tel.: +43 (1) 711 28-8109
e-mail: robert.franz@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	6
Datenerhebung	6
Lieferverpflichtungen.....	6
DATENSCHNITTSTELLE ALLGEMEIN.....	7
Nicht in VRV.....	7
Gemeinden (MFP)	7
Wien (MFP).....	7
Gemeindeverbände und übrige staatliche Einheiten	7
Satzart 06 – Personal:.....	7
Datenanlieferung	9
Quartalsdaten	9
Spalte Quartal	9
Liefertermine	9
SATZART 01 – ALLGEMEINE DATEN	10
ID-Art der Einheit	10
ID-Nr der Einheit	10
Verantwortliche/er	10
Sachbearbeiter/in.....	10
EDV-Firma	10
E-Mail.....	10
Version.....	11
Datum-Erstellung	11
Datum-Rechnungsabschluss	11
Datum-MFP.....	11
SATZART 02 – HAUSHALTSKONTEN.....	12
Voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung.....	12
Mittelfristige Finanzplanung	12
SATZART 03 – SCHULDEN UND VERBINDLICHKEITEN.....	13
Finanzierungsinstrument.....	13
Finanzierungsleasing lt. ESVG 2010.....	15
Operating Leasing lt. ESVG 2010	15
Gläubiger/Sektor	16

Zuordnungsprobleme bei Gläubigerzuordnung.....	16
Land	18
Empfänger	18
Deckungsart.....	18
Währung	19
Wertpapierkennung.....	19
Schuldenendstand:	19
Zinssatz.....	19
Referenzzinssatz	19
Konditionen	20
Mittelfristige Finanzplanung	20
SATZART 04 – FINANZVERMÖGEN UND FORDERUNGEN	21
Vermögensgruppe	21
Schuldner/Sektor	22
Land	23
Währung	23
Notleidende Darlehen	23
Wertpapierkennung.....	23
Vermögensendstand:.....	23
Einnahmen.....	23
Zinssatz.....	24
Referenzzinssatz	24
Firmenbuchnummer	24
SATZART 05 – ÜBRIGE VERMÖGENSKONTEN (OHNE FINANZVERMÖGEN) ..	25
SATZART 06 – PERSONAL	26
Meldegruppe	26
Haushaltskonto-Ansatz	27
Personenkreis	27
Vollzeitäquivalent-RA-LJ.....	27
Beschäftigungsverhältnis	27
Arbeitszeit	28
SATZART 07 – SONSTIGE KENNZAHLEN FÜR FINANZSTATISTIK.....	29
Wert	29
PPP-Modell/Kommentar	29
Hebesätze.....	29
PPP-Modelle	29
SATZART 08 –BETEILIGUNGEN AN ÖFFENTLICHEN UNTERNEHMEN.....	30
Beteiligungsausmaß	30

Sektor.....	30
Rechnungsjahr.....	30
Verbindlichkeiten insgesamt	30
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.....	30
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	30
Betriebsergebnis	30
EGT.....	30
SATZART 09 – HAFTUNGEN	31
Haftungsnehmer/Sektor:	31
Risikoklasse	31
Name des Haftungsnehmers	31
Mittelfristige Finanzplanung	31
SATZART 91 – STABILITÄTSPAKT.....	32
EMPFEHLUNGEN ZUR VERMEIDUNG VON FEHLERN	33
Satzart 01.....	33
Satzart 02.....	33
Satzart 03.....	34
Satzart 04.....	36
Satzart 05.....	37
Satzart 06.....	37
Satzart 07.....	38
BEISPIELE FÜR DIE MELDUNG VON FINANZDERIVATEN (SWAPS).....	39
Zinsswap.....	39
Währungsswap	41

Änderungen in rot: Seite 17, 19 und 34

Einleitung

Durch neue Lieferverpflichtungen gegenüber EUROSTAT und den daraus resultierenden Erweiterungen der Datenerfordernisse ist eine Änderung der Datenschnittstelle notwendig geworden. Zusätzlich wurden noch Aktualisierungen die sich seit in Kraft treten der Version V2.6 ergaben eingearbeitet, sowie Änderungen aus dem Österreichischen Stabilitätspakt berücksichtigt. Eine weitere Neuerung ist die Einführung der Einheiten-Identifikation. Damit ist die Datenschnittstelle nicht mehr auf die Gemeinden beschränkt, sondern es können alle Erhebungseinheiten der Gemeindeebene, die nach VRV verbuchen, die Schnittstellen für ihre Datenlieferung verwenden. Somit steht die Datenschnittstelle nicht nur den Gemeinden zur Verfügung, sondern kann von allen Erhebungseinheiten der Gemeindeebene, die gemäß der VRV verbuchen, verwendet werden.

Das vorliegende Handbuch liefert Erklärungen, Erläuterungen, Hinweise, Definitionen zu einzelnen Merkmalen. Es soll die Arbeit mit der Datenschnittstelle erleichtern, Fehlinterpretationen vermeiden helfen und Klarheit im Umgang mit Merkmalen schaffen. Das Handbuch versteht sich als „work in progress“, falls erforderlich, werden Adaptierungen und Ergänzungen vorgenommen, wobei die Änderungen zur Vorversion immer gekennzeichnet werden.

Die neue Datenschnittstelle steht unter

http://www.statistik.at/web_de/frageboegen/gebarung_oeffentlicher_sektor/erhebung_gemeinden/index.html

zur Verfügung und ist erstmals anzuwenden für:

Jahresdaten: Rechnungsabschluss 2014

Lieferung bis 31. Mai 2015

Quartalsdaten: Rechnungsabschluss 2015, 1. Quartal

Lieferung bis 25. April 2015

Gesetzliche Grundlagen

Im Folgenden eine Zusammenstellung von Gesetzen und Verordnungen, die einerseits die Erhebung von Daten über den Sektor STAAT betreffen, andererseits die Lieferverpflichtungen Österreichs über Daten des Sektors STAAT gegenüber der EU vorschreiben.

Datenerhebung

- Bundesstatistikgesetz 2000,
StF BGBl. I Nr.163/1999, idF BGBl. I Nr. 136/2001, BGBl. I Nr. 71/2003,
BGBl. I Nr. 92/2007, BGBl. I Nr. 125/2009 und BGBl. I Nr. 111/2010.
- Gebarungsstatistik-Verordnung,
BGBl II Nr. 345/2013 (Gebarungsstatistik-VO 2014)

Lieferverpflichtungen

- Verordnung (EU) Nr. 220/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates im Hinblick auf das Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit
- Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union, ABl. Nr. L XXX vom XX.6.2013, S. X. (ESVG 2010)
- Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 306 vom 23.11.2011, S. 41.
- Verordnung (EG) Nr. 1222/2004 über die Erhebung und Übermittlung von Daten zum vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand, ABl. Nr. L 233 vom 02.07.2004, S. 1,
- Verordnung (EG) Nr. 501/2004 über die vierteljährlichen Finanzkonten des Staates, ABl. Nr. L 81 vom 19.03.2004, S. 1,
- Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen, ABl. Nr. L 179 vom 9.7.2002, S. 1,
- Verordnung (EG) Nr. 264/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 hinsichtlich der Übermittlung kurzfristiger öffentlicher Finanzstatistiken, ABl. Nr. L 29 vom 4.2.2000, S. 4 sowie Verordnung (EG) Nr. 1500/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 im Hinblick auf die Ausgaben und Einnahmen des Staates, ABl. Nr. L 172 vom 12.7.2000, S. 3,

Datenschnittstelle allgemein

Nicht in VRV

Der Hinweis „derzeit nicht in VRV“ ist nur als solcher zu interpretieren. Keinesfalls kann daraus abgeleitet werden, dass eine „Datenmeldung derzeit nicht erforderlich“ wäre. Die Datenschnittstelle dient dem Zweck der Datenübermittlung jener Daten, die Statistik Austria benötigt, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können, unabhängig davon, ob der entsprechende Sachverhalt in der VRV geregelt ist oder nicht - auch wenn sich die Schnittstelle im Interesse der Datenlieferanten sehr eng an die Vorgaben der VRV anlehnt.

Gemeinden (MFP)

Die in der Datenschnittstelle integrierte Datenmeldung betreffend Mittelfristiger Haushaltsplanung ist eine Verpflichtung, die nur die Gemeinden betrifft. Sie dient ausschließlich der Datensammlung durch die Gemeindeaufsichten der Bundesländer (ohne Wien) zur Erfüllung ihrer Meldeverpflichtungen aus dem österreichischen Stabilitätspakt.

Zur Klarstellung der Lieferjahre gemäß Stabilitätspakt:

t-1	Rechnungsabschlussjahr
t0	Voranschlagsjahr
t+1	Voranschlagsjahr +1
t+2	Voranschlagsjahr +2
t+3	Voranschlagsjahr +3
t+4	Voranschlagsjahr +4

Wien (MFP)

Wien in seiner Eigenschaft als Land und Gemeinde wird dem Gemeindesektor zugeordnet und liefert die Daten entsprechend der GHD-Schnittstelle. Für die Datenlieferung an Statistik Austria entfallen die Meldungen zur Mittelfristigen Finanzplanung (Nullauffüllung lt. Schnittstellen, Satzart 91 entfällt).

Gemeindeverbände und übrige staatliche Einheiten

Gemeindeverbände und übrige staatliche Einheiten haben keine Verpflichtung zur Datenbereitstellung aus dem Österreichischen Stabilitätspakt, deshalb können die Datumsangaben sowie die Wertfelder zum Mittelfristigen Finanzplan (MFP) mit Nullauffüllung geliefert werden, die Satzarten 91 entfällt.

Satzart 06 – Personal:

Im Gegensatz zu den Gemeinden kann bei den Gemeindeverbänden sowie den übrigen staatlichen Einheiten die Aufteilung des Personals nach Ansätzen unterbleiben. Es genügt eine Summenmeldung nach Meldegruppe und Personenkreis. Zu melden ist nur Personal, für das auch ein Personalaufwand in

der Postenklasse 5 verbucht wird. Dies ist besonders wichtig, um eine Doppelerfassung mit der Gemeinde zu vermeiden.

Personal, dessen Personalaufwand in der Gemeinde verbucht wird, für das aber ein Kostenersatz an die Gemeinde bezahlt wird, wird der Gemeinde zugerechnet, und ist von der Gemeinde zu melden.

Datenanlieferung

Quartalsdaten

Die **Quartalsmeldung** beschränkt sich auf die mit x in der Spalte Quartal gekennzeichneten Merkmale der **Satzarten 01 bis 04**.

Quartalsdaten sind immer kumuliert zu liefern

Es besteht nur die Verpflichtung zur Lieferung von Quartalsdaten (keine Monatsdaten).

Die **Satzarten 05 bis 91** sind ausschließlich für die **Jahresmeldung** zu liefern.

Spalte Quartal

„x“ kennzeichnet jene Merkmale, die bei Quartalsdaten zu liefern sind. Sonstige, nicht mit "x" gekennzeichnete Merkmale können bei der Quartals-/Monatsmeldung analog zur Jahresmeldung geliefert oder mit 0 bzw. Blank aufgefüllt werden.

Liefertermine

- a. Jahresdaten: 31. Mai
- b. Quartalsdaten:
 - 1. Quartal bis 25. April
 - 2. Quartal bis 25. Juli
 - 3. Quartal bis 25. Oktober
 - 4. Quartal bis 1. Februar des Folgejahres

Gemeinden

- a. Jahresdaten: sind an die für das jeweilige Land zuständige Stelle zu liefern.
- b. Quartalsdaten: sind an die für das jeweilige Land zuständige Stelle zu liefern.

Gemeindeverbände

- a. Jahresdaten: sind an gvb@statistik.gv.at zu liefern.

Übrige staatliche Einheiten

- a. Jahresdaten: sind direkt an Statistik Austria zu liefern.

Satzart 01 – Allgemeine Daten

ID-Art der Einheit

Hier ist die Art der Identifikationsnummer anzugeben z.B:

GKZ	Gemeindegkennziffer für Gemeinden
GVB	Verbandsnummer für Gemeindeverbände
FBN	Firmenbuchnummer für sonstige Erhebungseinheiten
ZVR	Vereinsregisterkennziffer für sonstige Erhebungseinheiten
UID	Umsatzsteueridentifikationsnummer für sonstige Erhebungseinheiten

ID-Nr der Einheit

Hier ist die Identifikationsnummer anzugeben (linksbündig und immer mit führenden Nullen) z.B:

GKZ	5-stellig z.B. 10101, 20101, ...
GVB	5-stellig z.B. 33815, 89125, ...
FBN	7-stellig z.B. 001245g, 124589h, 000099x, ...
ZVR	9-stellig z.B. 001245679, 000005679, 881245679, ...
UID	11-stellig z.B. ATU00124567, ATU99124567, ...

Verantwortliche/er

Name der/des Verantwortlichen für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenlieferung

Sachbearbeiter/in

Hier ist der Name jenes/r Sachbearbeiters/in einzutragen, der über den Inhalt der Daten Auskunft geben kann.

EDV-Firma

Hier ist der Name bzw. die Kurzbezeichnung der Softwarefirma anzugeben, die für die Programme verantwortlich ist, welche den Datenbestand erzeugen.

Falls eigenerstellte Programme verwendet werden, ist hier „*Eigene Programme*“ einzugeben.

E-Mail

Anzugeben ist die offizielle Kontakt E-Mailadresse der Meldeeinheit

Dies ist besonders wichtig für künftigen Schriftverkehr mit der Meldeeinheit (z.B. Anforderungsmail, Erinnerungsmail usw.)

Version

Hier ist die Version der Datenschnittstelle anzugeben, welche für die Lieferung verwendet wird.

Gültige Version ab 2015 : „GHD-V3.7“

Datum-Erstellung

Datum der Erstellung des Datenbestandes, zur eindeutigen Identifikation, da Datenbestände auch mehrmals geliefert werden können.

Datum-Rechnungsabschluss

Das Datum des Beschlusses zum Rechnungsabschluss dient zur Unterscheidung, ob der gelieferte Rechnungsabschluss schon endgültig ist, oder ob es sich um einen vorläufigen Rechnungsabschluss handelt.

Datum-MFP

Gilt nur für Gemeinden.

Falls nicht verwendet Nullauffüllung

Satzart 02 – Haushaltskonten

Voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung

Für die Meldung von Jahresdaten sind die voranschlagswirksame und die durchlaufende Gebarung zu liefern. Bei Quartals-/Monatsmeldungen ist nur die voranschlagswirksame Gebarung zu liefern, die durchlaufende Gebarung kann mitgeliefert werden.

Mittelfristige Finanzplanung

Gilt nur für Gemeinden

Die Felder MFP-Soll wurden entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt um VAJ+3 und VAJ+4 erweitert.

Falls nicht verwendet Nullauffüllung

Satzart 03 – Schulden und Verbindlichkeiten

Finanzierungsinstrument

Das Finanzierungsinstrument ermöglicht eine Aufteilung der Schulden nach korrespondierenden finanziellen Transaktionen. Die *Tabelle 1* zeigt die Zuordnung der Finanzierungsinstrumente zu finanziellen Transaktionen und Klassifikation der Aktiva und Passiva lt. ESVG 2010.

- Bei Finanzierungsinstrument 6 Operating Leasing wurde optional gestrichen
- Neu ist das Finanzierungsinstrument 7 Finanzderivate

Tabelle 1: Zuordnung zu Finanzierungsinstrument

Finanzierungsinstrument Gliederung	Finanzielle Transaktion / Klassifikation der Aktiva und Passiva lt. ESVG 2010	Postengruppe (korrespondierende Buchung in SA 02 Haushaltskonten)
1 Kredite (aufgenommene Darlehen)	F.4 / AF.4 Kredite	34x Investitionsdarlehen, 35x Sonstige Finanzschulden <i>(ohne 3x8 Auslandsanleihen, 3x9 Inlandsanleihen)</i>
2 Wertpapiere (aus gegebenen Anleihen)	F.3 / AF.3 Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate	348, 358 Auslandsanleihen 349, 359 Inlandsanleihen
3 Handelskredite und Anzahlungen	F.81 / AF.81 Handelskredite und Anzahlungen	33x Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen 37x Enthalten Anzahlungen und sonstige Verbindlichkeiten
4 Sonstige Verbindlichkeiten	F.89 / AF.89 Übrige Forderungen/- Verbindlichkeiten	36x Erläge, 38x Enthaltene Anzahlungen und sonstige Verbindlichkeiten
5 Verpflichtungen aus Finanzierungsleasing	F.4 / AF.4 Kredite	702 Ausgaben für Finanzierungsleasing
6 Operating Leasing		(700/701 Miet-/Pachtzinse) Siehe unten Anmerkung zu Operating Leasing
7 Finanzderivate	F.7/AF.7	998 Finanzderivate (dzt. nicht in der VRV)

Welche Werte sind für die Finanzierungsinstrumente 5, 6, 7 zu liefern

- FI=5 Finanzierungsleasing ist wie ein Darlehen mit allen verfügbaren Merkmalen zu liefern
- FI=6 Operating Leasing:

Operating Leasing	
Wertfelder lt. Schnittstelle	Beschreibung, was hier zu melden ist
Stand Anfang des Rechnungsjahres	
Zugang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	
Abgang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	Leasingraten im Meldejahr
Sonstige Schuldenzu-/abgänge Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	
Stand Ende des Rechnungsjahres (-quartal/-monat)	Summe der noch offenen Leasingraten
Ursprüngliche Darlehenshöhe	Investitionsvolumen
Laufzeit von	ja
Laufzeit bis	ja
Schuldenkonto-Bezeichnung	Bezeichnung des Leasinggeschäfts

- FI=7 Finanzderivate:

Finanzderivate	
Wertfelder lt. Schnittstelle	Beschreibung, was aus Sicht von Statat hier zu melden ist
Wertpapierkennung	ISIN-Nummer, falls vorhanden
Stand Anfang des Rechnungsjahres	
Zugang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	Einzahlungen
Abgang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	Auszahlungen
Sonstige Schuldenzu-/abgänge Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	Änderung des Marktwertes
Stand Ende des Rechnungsjahres (-quartal/-monat)	Marktwert zum 31.12. Ein positiver Marktwert in SA 03 ist mit negativem Vorzeichen zu versehen. Wichtig: Um einen allfälligen ständigen Satzartwechsel zu vermeiden, gibt es die Möglichkeit eines Vorzeichenwechsels
Schuldenkonto-Bezeichnung	Bezeichnung des Finanzderivats

Finanzierungsleasing lt. ESVG 2010

„Der Leasingnehmer erwirbt als Gegenleistung für die Zahlung von Leasingraten das Nutzungsrecht an einem dauerhaften Gut für einen im voraus festgelegten, längeren Zeitraum. Werden sämtliche mit dem Eigentum an dem Leasinggut verbundenen Risiken und Vorteile zwar nicht de jure, so doch de facto vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer übertragen, liegt Finanzierungsleasing vor. Die Mietzeit erstreckt sich beim Finanzierungsleasing über die gesamte oder den größten Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasinggutes. Nach Ablauf der Mietzeit kann der Leasingnehmer das Gut häufig zu einem symbolischen Preis erwerben. Der Leasinggeber muß über keinerlei Know-how in Bezug auf das Leasinggut verfügen. Er übernimmt weder die Wartung noch die Instandhaltung oder den Ersatz des Leasinggutes im Falle eines Betriebsausfalls. In der Regel sucht sich der Leasingnehmer das Gut aus, und es wird vom Produzenten oder Verkäufer direkt an ihn geliefert. Der Leasinggeber hat daher ausschließlich die Funktion eines finanziellen Mittlers.“

Für die im ESVG vorgesehene Buchung des Finanzierungsleasing ist der den Transaktionen zugrunde liegende wirtschaftliche Sachverhalt ausschlaggebend: Der Leasinggeber gewährt dem Leasingnehmer einen Kredit für den Kauf eines dauerhaften Gutes, dessen De-facto-Eigentümer der Leasingnehmer wird. Im ESVG wird das Leasinggut daher so behandelt, als ob es mit Beginn der Mietzeit Eigentum des Leasingnehmers würde. Die vom Leasingnehmer an den Leasinggeber geleisteten Leasingraten sind in Tilgungszahlungen und Zinszahlungen auf den unterstellten Kredit zu untergliedern.“

aus ESVG 95, Anhang II Leasing und Teilzahlungsverkauf.

Operating Leasing lt. ESVG 2010

„Der Leasingnehmer erwirbt das Nutzungsrecht an einem dauerhaften Gut für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, der nicht unbedingt im voraus festgelegt werden muß. Der Leasinggeber erwartet, daß er das Leasinggut nach Ablauf der Mietzeit, abgesehen vom normalen Verschleiß, in mehr oder weniger demselben Zustand zurückerhält, in dem er es vermietet hat. Er wird es dann voraussichtlich an einen anderen Leasingnehmer vermieten oder anderweitig verwenden. Die Mietzeit erstreckt sich somit weder über die gesamte noch über den größten Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Gutes.“

Einheiten, die Operating-Leasing betreiben, verfügen auf dem Gebiet der von ihnen vermieteten dauerhaften Gütern über ein beträchtliches Know-how. Sie halten diese Güter auf Lager, um sie sofort oder kurzfristig vermieten zu können. In der Regel bieten sie verschiedene Modelle zur Auswahl an. Um die volle Betriebstüchtigkeit der von ihnen vermieteten dauerhaften Güter zu gewährleisten, müssen die Leasinggeber die von ihnen auf Lager gehaltenen Güter warten und instandhalten. Der Leasinggeber verpflichtet sich in der Regel auch, das an einen Leasingnehmer vermietete Gut zu warten, instandzuhalten und im Falle eines Betriebsausfalls zu ersetzen.

Operating-Leasing umfaßt weder die Fälle, in denen der Eigentümer des Leasinggutes auch Bedienungspersonal bereitstellt, noch die Vermietung oder Verpachtung von nichtproduzierten Vermögensgütern; diese Aktivitäten werden anderen Wirtschaftszweigen zugeordnet. “

aus ESVG 95, Anhang II Leasing und Teilzahlungsverkauf.

Derzeit kann das „Operating Leasing“ nicht eindeutig identifiziert werden, da in der VRV¹ dafür keine eigene Post vorgesehen ist. Die Verbuchung in den Haushaltskonten erfolgt unter 700 „Mietzinse“ bzw. 701 „Pachtzinse“. Viele Gemeinden behelfen sich damit, dass sie Schuldenkonten anlegen, die keinen Anfangsstand und keinen Zugang haben, sondern nur einen Abgang und dadurch

¹ Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996, in der derzeit gültigen Fassung.

bedingt einen negativen Endstand aufweisen. Zur Abgrenzung gegenüber Schuldenkonten sind diese Konten für „Operating Leasing“ in der neuen Datenschnittstelle durch das Finanzierungsinstrument „6“ eindeutig zu identifizieren.

Gläubiger/Sektor

Die Gliederung wird für die Zuordnung der Gläubiger zu Sektoren gem. ESVG 2010 benötigt, siehe *Tabelle 2*. Neu ist die Unterscheidung der nichtfinanziellen und finanziellen Kapitalgesellschaften zwischen privat und öffentlich.

Tabelle 2: Gläubiger nach Sektoren gem. ESVG 2010

Gläubiger	Sektor lt. ESVG 2010
00 Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	S.1311 Bund (Zentralstaat)
01 Länder, Landesfonds und Landeskammern	S.1312 Länder
02 Gemeinden, Gemeindeverbände und –fonds (ausgenommen Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit)	S.1313 Gemeinden
03 Sozialversicherungsträger	S.1314 Sozialversicherung
04 Sonstige Träger öffentlichen Rechts	nicht S.13xx zugeordnete Rechtsträger
05 Private Unternehmungen (ohne Kreditinstitute)	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften ohne S.11001
06 Private Finanzunternehmungen (=finanzielle Kapitalgesellschaften): Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständige Pensionskassen	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften (ohne S.12201, S.12301, S.12401, S.12501)
07 Private Organisationen ohne Erwerbszweck	S.15 Private Organisationen ohne Erwerbszweck
08 Private Haushalte	S.14 Private Haushalte
11 Öffentliche Unternehmungen	S.11001 Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
12 Öffentliche Finanzunternehmungen (=finanzielle Kapitalgesellschaften): Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständige Pensionskassen	S.12201, Öffentliche Kreditinstitute S.12301 Öffentliche sonstige Finanzinstitute S.12401 Öffentliche Kredit und Versicherungshilfstätigkeiten S.12501 Öffentliche Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen
99 Nicht zuordenbar	

Zuordnungsprobleme bei Gläubigerzuordnung

Die VRV lässt derzeit eine eindeutige Abgrenzung nach Sektoren lt. ESVG 2010 nicht in allen Fällen zu. Versicherungen und Pensionskassen gehören lt. ESVG 2010 zum Sektor S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften.

Die Kammern sind in Bundeskammern (Gläubiger 00) und Landeskammern (Gläubiger 01) zu trennen.

Zu den Bundeskammern zählen:

- Österreichische Apothekerkammer
- Arbeiterkammer Wien
- Kammer der Architekten und Ingenieure - Konsulenten - Bundeskammer
- Ärztekammer - Bundeskammer
- Österreichische Zahnärztekammer
- Kammer der Wirtschaftstrehänder
- Landarbeiterkammer - Kammertag
- Landwirtschaftskammer - Präsidentenkonferenz
- Notariatskammer - Bundeskammer
- Österreichische Patentanwaltskammer
- Rechtsanwaltskammertag
- Tierärztekammer - Bundeskammer
- Wirtschaftskammer - Bundeskammer

Die *Tabelle 3 „Überleitung Gläubiger gemäß VRV → Schnittstelle neu“* zeigt, wie aus den Merkmalen der neuen Satzart 03 die Anlage 6 lit. B, VRV, errechnet werden kann.

Tabelle 3: Überleitung Gläubiger gemäß VRV → Schnittstelle neu

Gläubiger gemäß VRV Anlage 6, lit. b	Zuordnung Schnittstelle neu
1 Finanzschulden aus Auslandsanleihen und Darlehen bei ausländischen Kreditinstituten und sonstigen Unternehmungen	Finanzierungsinstrument = 1 und Gläubiger = 05 bis 12 Finanzierungsinstrument = 2 u. Gläubiger = alle Land = alle, außer AT
a) für den eigenen Haushalt	Empfänger = 1
b) aus weitergegebenen Anleihen und Darlehen	Empfänger = 2
2 Finanzschulden aus Inlandsanleihen und Darlehen bei inländischen Kreditinstituten und sonstigen Unternehmungen	Finanzierungsinstrument = 1 und Gläubiger = 05 bis 12 Finanzierungsinstrument = 2 und Gläubiger = alle Land = AT
a) für den eigenen Haushalt	Empfänger = 1
b) aus weitergegebenen Anleihen und Darlehen	Empfänger = 2
3 Finanzschulden aus Darlehen von Trägern des öffentlichen Rechts (Sektor Staat)	Finanzierungsinstrument = 1 Land = AT Gläubiger= 00
a) Finanzschulden aus Darlehen von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	

b) Finanzschulden aus Darlehen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	Finanzierungsinstrument = 1 Land = AT Gläubiger= 01
c) Finanzschulden aus Darlehen von Gemeinden, Gemeindeverbänden (ausgenommen Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit) und Gemeindefonds	Finanzierungsinstrument = 1 Land = AT Gläubiger= 02
d) Sozialversicherungsträgern	Finanzierungsinstrument = 1 Land = AT Gläubiger= 03
4 Finanzschulden aus Darlehen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts	Finanzierungsinstrument = 1 Land = AT Gläubiger= 04
a) für den eigenen Haushalt	Empfänger = 1
b) aus weitergegebenen Anleihen und Darlehen	Empfänger = 2

Land

Das Land, indem der Gläubiger seinen Sitz hat. Anzugeben ist der ISO-Code für Länder (ISO 3166), der aktuelle Stand der ISO-Codes ist unter <http://www.oenb.at/isocodes> zu finden.

Empfänger

Unterscheidung, ob Darlehen

- a. Für den eigenen Haushalt aufgenommen werden, oder
- b. Weitergabe an Dritte erfolgt.

Diese Gliederung entspricht der Aufteilung nach den Gläubigern gemäß VRV Anlage 6 lit. b (1) und (2).

Wird ein Darlehen an Dritte weitergegeben, dann ist dieses Darlehen auch in der SA04 als Forderung (gewährte Darlehen) auszuweisen.

Deckungsart

Die Finanzschulden sind wie folgt zu gliedern (VRV, Anlage 6 lit.a):

1. Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird;
2. Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50% der ordentlichen Ausgaben erzielt werden;

3. Schulden, die für andere Gebietskörperschaften aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird;
4. Schulden, die für sonstige Rechtsträger (physische und juristische Personen) aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird.

Die Gliederung nach Deckungsart ist nur für die Finanzierungsinstrumente „1“ und „2“ möglich.

Währung

Die Währung, in der das Darlehen aufgenommen wurde. Anzugeben ist der ISO-Code für Währung (ISO 4217), der aktuelle Stand des ISO-Codes ist unter <http://www.oenb.at/isocodes> zu finden.

Wertpapierkennung

Die offizielle Kennzeichnung für Wertpapiere (ISIN-Nummer). Nur möglich in Verbindung mit dem Finanzierungsinstrument 2 „Wertpapiere (aus gegebenen Anleihen)“.

Schuldenendstand:

Für Quartalsmeldung: Der Schuldenendstand ist bei Quartalsmeldungen gegebenenfalls umbewertet anzugeben.

Zinssatz

Das ist der aktuelle Zinssatz, der am Ende des Berichtszeitraumes gültig ist. Z.B.:Jahresmeldung: Zinssatz zum 31.12.

Bei variabler Verzinsung ist hier der Aufschlag anzugeben

Für Quartalsmeldung: Der Zinssatz kann, falls eine quartalsweise Aktualisierung nicht möglich ist, gegebenenfalls nur bei Jahresmeldungen aktualisiert geliefert werden.

Referenzzinssatz

Bei variabler Verzinsung (Kondition = 2) ist hier der Basiszinssatz anzugeben. Die Schreibweise ist normiert z.B.

euribor7m = Euribor 7 Monate

euribor2w = Euribor 2 Wochen

libor1w = Libor 1 Woche

Bei Sekundärmarktrenditen (SMR) gilt folgende Schreibweise:

SMR Bund = SMR Bund

SMR INB = SMR Inländische Nichtbanken

SMR IB = SMR Inländische Banken

SMR IEM = SMR Inländische Emittenten

SMR EM = SMR Emittenten gesamt

Konditionen

Darlehenskonditionen - es wird unterschieden zwischen

1. Fixer Zinssatz
2. Variabler Zinssatz
3. Null-Kupon-Anleihe

Definition der Konditionen

- 1 = fixer Zinssatz
„auch wenn sich der Zinssatz während des Jahres ändert, z.B. durch Umschuldung, bleibt es ein Fixer Zinssatz“
- 2 = variabler Zinssatz
„Variabel verzinsliche Anleihen haben keinen über die Laufzeit fixen Zinssatz, sondern dieser wird in regelmäßigen Abständen angepasst und richtet sich meist nach Benchmark-Zinsen“.
- 3 = Null-Kupon-Anleihe
„Verzinst Wertpapiere, bei denen der Investor keine Kuponzahlungen (der Kupon beträgt 0%) erhält; Nullkuponanleihen werden immer mit 100% zurückbezahlt. Bei der Emission liegt der Ausgabepreis unter 100%.“

Mittelfristige Finanzplanung

Gilt nur für Gemeinden

Falls nicht verwendet Nullauffüllung

Satzart 04 – Finanzvermögen und Forderungen

Vermögensgruppe

Für die Vermögensgliederung gibt es derzeit keine einheitliche Regelung, deshalb wurde für die Vermögensgliederung die Postengruppe (3-Steller Post) gemäß VRV, Anlage 3 herangezogen. Das bedeutet, dass die Vermögensgruppe strikt an die Gliederung des Postenverzeichnisses gebunden ist. Für die Finanzstatistik gibt es darüber hinaus noch zusätzlich folgende Gliederungselemente:

- 996 Nichtfällige Verwaltungsforderungen
- 997 Nichtfällige Verwaltungsschulden
- 998 Finanzderivate

Welche Werte sind bei Finanzderivaten zu liefern:

Finanzderivate (Vermögensgruppe 998)	
Wertfelder lt Schnittstelle	Beschreibung, was aus Sicht von Statat hier zu melden ist
Wertpapierkennung	ISIN-Nummer, falls vorhanden
Stand Anfang des Rechnungsjahres	
Zugang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	Auszahlungen
Abgang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	Einzahlungen
Sonstige Schuldenu-/abgänge Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	
Stand Ende des Rechnungsjahres (-quartal/-monat)	Marktwert zum 31.12. Wichtig: Um einen allfälligen ständigen Satzartwechsel zu vermeiden, gibt es die Möglichkeit eines Vorzeichenwechsels
Vermögenskonto-Bezeichnung	Bezeichnung des Finanzderivats

Änderung bei der Vermögensgruppe 080 Beteiligungen:

Alle direkten Beteiligungen (Vermögensgruppe 080) ab einem Wert von 10.000 € sind einzeln zu liefern und zusätzlich ist das neue Feld Firmenbuchnummer zu befüllen.

Beteiligungen unter 10.000 € sind zumindest in einer Sammelmeldung zu liefern, können aber auch einzeln geliefert werden (hier ist die Firmenbuchnummer nicht erforderlich).

Entsprechend dem Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen gemäß §17 (2) Z.7 VRV

Tabelle 4: Vermögensgruppen „Satzart 04 – Finanzvermögen“

Vermögensgruppen (=korrespondierende Postengruppe)	Finanzielle Transaktion / Klassifikation der Aktiva und Passiva lt. ESVG-2010
080 Beteiligungen (VRV § 17 (2) Z. 7)	F.5 / AF.5 Anteilsrechte
085 Wertpapiere (VRV § 17 (2) Z. 7)	F.3 / AF.3 Wertpapiere (ohne Anteilsrechte)
200 Kassenbestände	F.2 / AF.2 Bargeld und Einlagen
21x Guthaben bei Kreditinstituten	F.2 / AF.2 Bargeld und Einlagen
220 Wertpapiere des Umlaufvermögens	F.3 / AF.3 Wertpapiere (ohne Anteilsrechte)
230 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	F.8 / AF.8 Sonstige Forderungen/ Verbindlichkeiten
24x Forderungen aus gegebenen Darlehen zur Investitionsförderung (VRV § 17 (2) Z. 5)	F.4 / AF.4 Kredite
25x Forderungen aus gegebenen, nicht investitionsfördernden Darlehen (VRV § 17 (2) Z. 5)	F.4 / AF.4 Kredite
27x Vorschüsse	F.8 / AF.8 Sonstige Forderungen/ Verbindlichkeiten
28x Geleistete Anzahlungen und sonstige Forderungen	F.8 / AF.8 Sonstige Forderungen/ Verbindlichkeiten
290 Aktive Rechnungsabgrenzung	
298 Rücklagen	
939 Rücklagen (VRV § 17 (2) Z. 3)	
996 Nichtfällige Verwaltungsforderungen (VRV § 17 (2) Z. 5), falls gesondert verfügbar	F.8 / AF.8 Sonstige Forderungen/ Verbindlichkeiten
997 Nichtfällige Verwaltungsschulden (VRV § 17 (2) Z. 5)	F.8 / AF.8 Sonstige Forderungen/ Verbindlichkeiten
998 Finanzderivate (dzt. nicht in der VRV)	F.7/AF.7 Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen

Schuldner/Sektor

Die Gliederung wird für die Zuordnung der Schuldner zu Sektoren gem. ESVG 2010 benötigt und entspricht der [Gläubiger/Sektor-Zuordnung in Satzart 03](#)

Land

Das Land, indem der Schuldner seinen Sitz hat. Anzugeben ist der ISO-Code für Länder (ISO 3166), der aktuelle Stand des ISO-Codes ist unter <http://www.oenb.at/isocodes> zu finden.

Währung

Die Währung in der das Darlehen gewährt wurde. Anzugeben ist der ISO-Code für Währung (ISO 4217), der aktuelle Stand des ISO-Codes ist unter <http://www.oenb.at/isocodes> zu finden.

Notleidende Darlehen

Das Merkmal **notleidend** ist für die Vermögensgruppen 24 und 25 zu spezifizieren.

"Ein Kredit wird als notleidend bezeichnet, wenn a) für Zins- oder Tilgungszahlungen der Fälligkeitstermin seit mindestens 90 Tagen verstrichen ist, b) Zinszahlungen, die seit mindestens 90 Tagen fällig sind, aufgrund einer Vereinbarung kapitalisiert, refinanziert oder verschoben wurden, oder c) Zahlungen seit weniger als 90 Tagen überfällig sind, jedoch andere gute Gründe (z. B. der Konkursantrag eines Schuldners) bezweifeln lassen, dass die Zahlungen vollständig geleistet werden." (ESVG 2010 Abs. 7.101)

Erläuterung zur Definition: Stichtag ist der 31.12. Ein Kredit sollte als notleidend gekennzeichnet sein, wenn die im Verzug befindlichen Zahlungen den Wert von 250 Euro überschreiten und damit wesentlich sind (VO der Finanzmarktaufsichtsbehörde von 11.Dez.2013, §23). Teil b) der Definition bezieht sich ausschließlich auf (einvernehmliche) Umschuldungsmaßnahmen oder Fristverlängerungen bei Zahlungsunfähigkeit.

Das Ausmaß eines notleidenden Darlehens sollte den gesamten ausstehenden Umfang des Darlehens beinhalten, nicht ausschließlich den im Verzug befindlichen Anteil. Bei einer großen Anzahl gleichartiger Darlehen mit geringer Höher z.B. Wohnbaudarlehen an Privatpersonen soll ein Wert für die Darlehensgruppe angegeben werden.

Wertpapierkennung

Die offizielle Kennzeichnung für Beteiligungen und Wertpapiere (ISIN-Nummer)..

Vermögensendstand:

Für Quartalsmeldung: Der Vermögensendstand ist bei Quartalsmeldungen gegebenenfalls unbewertet anzugeben.

Einnahmen

Hier sind folgende Einnahmen einzutragen, in Klammer die korrespondierende Posten-Gruppe für die Buchung in den Haushaltskonten:

Gemeinden:

Einnahmen aus der Verzinsung von Darlehen und Wertpapieren (820)

Dividenden der verstaatlichten Unternehmungen, soweit nicht bei Post 869 und 879 ausgewiesen (822)

Zinssatz

Das ist der aktuelle Zinssatz, der am Ende des Berichtszeitraumes gültig ist.
Z.B.: Jahresmeldung: Zinssatz zum 31.12.

Für Quartalsmeldung: Der Zinssatz kann, falls eine quartalsweise Aktualisierung nicht möglich ist, gegebenenfalls nur bei Jahresmeldungen aktualisiert geliefert werden.

Bei variabler Verzinsung ist hier der Aufschlag anzugeben

Referenzzinssatz

Bei variabler Verzinsung ist hier der Basiszinssatz anzugeben.
Die Schreibweise ist normiert z.B.

euribor7m = Euribor 7 Monate

euribor2w = Euribor 2 Wochen

libor1w = Libor 1 Woche

Firmenbuchnummer

FBN 7-stellig z.B. 001245g, 124589h, 000099x, ...

Die Firmenbuchnummer ist für alle direkten Beteiligungen (Vermögensgruppe 080) ab einem Wert von 10.000 € anzugeben.

Satzart 05 – Übrige Vermögenskonten (ohne Finanzvermögen)

Hier sind alle übrigen Vermögenskonten ohne dem Finanzvermögen (siehe *Tabelle 4: Vermögensgruppen „Satzart 04 - Finanzvermögen“*) zu liefern.

Satzart 06 – Personal

Seit dem in Kraft treten des ESVG 95² ist Österreich verpflichtet, Daten über die „Öffentlichen Bediensteten“ nach Wirtschaftsbereichen³ und Beschäftigungsverhältnissen an EUROSTAT zu melden. Mit der Revision des Lieferprogramms⁴ wurde die Lieferverpflichtung um das Arbeitszeitvolumen erweitert und die Vorgaben für die Lieferungen verschärft. Auf Basis der beiden Verordnungen wurde die Satzart 06 – Personal entwickelt. Die hier zu liefernden Daten stellen das Minimum dar, das STATISTIK AUSTRIA benötigt, um mit Hilfe von statistischen Berechnungsmethoden die Liefertabellen an EUROSTAT erstellen zu können.

Für die Meldung von Vollzeitäquivalent, Beschäftigungsverhältnis, Arbeitszeit gilt:

- Zu liefern ist das Vollzeitäquivalent (Vollzeitäquivalent-RA-LJ) und Beschäftigungsverhältnis
- Falls jetzt schon vorhanden, ist auch die Arbeitszeit zu liefern. Jene Einheiten die dieses Merkmal derzeit nicht befüllen können, sollen danach trachten, dieses sobald als möglich zu liefern.

Zu melden ist der Stand zum 31.12. (VRV §17 (2) Z. 10), ausgenommen Saisonarbeiter

Meldegruppe

Die Meldegruppen entsprechen jenen Gruppen, die auch im Österreichischen Stabilitätspakt, Anhang 1 – Personaldaten der Gemeinden, vorgesehen sind.

- 1 *Dienstverhältnis zu Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget der Gemeinde*
- 2 *Dienstverhältnis zu Gemeinde, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt aus dem Budget der Gemeinden*
- 3 *Dienstverhältnis zu Gemeinde, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt von sonstigem Rechtsträger*

Gemeinden:

Meldegruppe 1 und 2 ergeben in Summe das Personal der Gemeinde (der entsprechende Personalaufwand ist in der Postenklasse 5 verbucht)

Übrige Einheiten:

Diese melden ihr Personal nur in der Meldegruppe 1, und zwar nur jenes Personal für das auch ein Personalaufwand verbucht wurde.

² Verordnung (EG) Nr. 2223/1996

³ Systematik der Wirtschaftstätigkeiten ÖNACE 2008, STATISTIK AUSTRIA

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1267/2003

Haushaltskonto-Ansatz

Die Aufteilung des Personals nach Ansätzen ist für die Zuordnung zu Wirtschaftsbereichen erforderlich. Für eine seriöse Zuordnung ist die Angabe nach Unterabschnitten (3-Steller Ansatz) ausreichend.

Personenkreis

Die Personenkreise entsprechen jener Gliederung, die auch im Österreichischen Stabilitätspakt, Anhang 1 – Personaldaten der Gemeinden, vorgesehen sind.

- 1 Beamte
- 2 Vertragsbedienstete
- 3 KV- Bedienstete
- 4 Lehrlinge
- 5 Pensionisten

Pensionisten gem. VRV § 17 (2) Z. 11; für die unter der Post 760 „Pensionen und Ruhebezüge“ Aufwände verbucht werden bzw. lt. VRV § 17 (2) Z. 1b ein Nachweis zum Rechnungsabschluss anzuschließen ist.

Vollzeitäquivalent-RA-LJ

Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer als Vollzeitäquivalent.

Beschäftigungsverhältnis

Hier ist Summe der Beschäftigungsverhältnisse⁵ anzugeben, unabhängig ob Vollzeit oder Teilzeit. Beschäftigte, die für mehrere Ansätze tätig sind, können schwerpunktmäßig zugeordnet werden. Die folgende *Tabelle 6* zeigt Beispiele dazu.

Tabelle 6: Beschäftigungsverhältnisse (Beispiel)

		Ansatz			
		000...	530...	612...	Summe
Bediensteter A	Vollzeitäquivalent	0,6	0,4	0	1
	Beschäftigungsverhältnis	1	0	0	1
Bediensteter B	Vollzeitäquivalent	0	0,25	0,25	0,5
	Beschäftigungsverhältnis	0	1	0	1
Bediensteter C	Vollzeitäquivalent	0,25	0,25	0,5	1
	Beschäftigungsverhältnis	0	0	1	1
SUMME	Vollzeitäquivalent	0,75	1	0,75	2,5
	Beschäftigungsverhältnis	1	1	1	3

⁵ Im ESVG wird der Ausdruck „Number of Jobs“ verwendet.

Arbeitszeit

Zu liefern ist die tatsächlich geleistete Jahresarbeitszeit in Stunden. Die tatsächliche Arbeitszeit setzt sich zusammen aus Arbeitszeit inklusive Überstunden bzw. sonstiger zusätzlich geleisteter Arbeitszeit, aber ohne Fehlzeiten, wie Krankenstände, Urlaub, Amtswege, Feiertage, Mittagspause usw.

Satzart 07 – Sonstige Kennzahlen für Finanzstatistik

Wert

In diesem Feld ist abhängig von der Positionsnummer einzutragen:

Hebesätze Grundsteuer 1, 2 (Pos.Nr. 001, 002)

immer mit zwei Kommastellen angeben z.B.

50000 = Hebesatz 500

34500 = Hebesatz 345

Zahlungen an das PPP-Modell im Berichtsjahr (Pos.Nr. 101-199)

Zu melden ist jedes PPP-Modell ab einem Gesamtinvestitionsvolumen von 10 Mio.€

PPP-Modelle unter 10 Mio.€ können geliefert werden.

PPP-Modell/Kommentar

In diesem Feld ist abhängig von der Positionsnummer entweder der Name des PPP-Modells oder ein allfälliger Kommentar einzutragen:

Hebesätze

Die Hebesätze werden unter anderem für die Berechnung der Zuschüsse nach § 21 FAG verwendet, daher ist die richtige Angabe der Hebesätze erforderlich – auch im Interesse der Gemeinde.

PPP-Modelle

Public Private Partnerships (PPP) sind äußerst unterschiedlich gestaltete langfristige Verträge zwischen staatlichen Einheiten und privaten Unternehmen, die zumeist der Beschaffung öffentlicher Infrastruktur dienen. Es sind leasingähnliche Verträge für Güter, die typischerweise nur der Staat benötigt (Straßen, Gefängnisse, Schulen etc.). Einer Bauphase folgt eine Betriebsphase, in der das PPP-Gut von der staatlichen Einheit gemietet wird, wobei zu Vertragsende meist das Vermögen auf den Staat übergeht. In der Regel geht es um große Projektvolumina (10 Mio € und mehr) und sehr komplexe Verträge, welche vor allem detaillierte Vereinbarungen bezüglich der zu tragenden Risiken und Ausfallhaftungen beinhalten.

Satzart 08 –Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen

In dieser Satzart sind alle **direkten und indirekten Beteiligungen** anzuführen an denen die staatliche Meldeeinheit (Sektor S.13) entweder alleine oder mit anderen staatlichen Einheiten einen beherrschenden Einfluss ausübt.

Grundsätzlich sind die Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß BGBl. II Nr. 345/2013 §5 (1) 1. verpflichtet jährlich bis 31. Jänner eine Liste der von ihnen kontrollierten Einheiten des öffentlichen Sektors an Statistik Austria zu liefern.

Bis 31. Mai sind die Jahresdaten gemäß Datenschnittstelle an Statistik Austria zu liefern. Für Gemeinden- und Gemeindeverbände besteht die Möglichkeit, die Informationen betreffend der kontrollierten Einheiten über die optionale Satzart 08 zu liefern. In diesem Fall kann die Übermittlung der Liste der kontrollierten Einheiten Ende Jänner unterbleiben.

Beteiligungsausmaß

Bei unmittelbarer Beteiligung: Beteiligungsausmaß der Meldeeinheit

Bei mittelbarer Beteiligung: Beteiligungsausmaß der unmittelbaren Beteiligung

Sektor

Sektorzuordnung der Beteiligung siehe dazu [Gläubiger/Sektor-Zuordnung in Satzart 03](#)

Rechnungsjahr

Hier ist das Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) der gemeldeten Daten anzugeben

Verbindlichkeiten insgesamt

Umfasst alle Verbindlichkeiten laut Bilanz (§ 224 UGB)

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Ist eine darunter Zahl der Verbindlichkeiten insgesamt

Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften

Ist eine darunter Zahl der Verbindlichkeiten insgesamt

Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis laut Gewinn- und Verlustrechnung (§231 UGB)

EGT

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit laut Gewinn- und Verlustrechnung (§231 UGB)

Satzart 09 – Haftungen

Entsprechend den jeweiligen landesgesetzlichen Vorgaben, welche im Zuge des Artikel 13 ÖStP2012 beschlossen worden sind.

Nachdem diese Satzart nicht nur für Zwecke des ÖStP sondern auch internationalen Lieferverpflichtungen dienen soll, ist eine Meldung von Einzelhaftungen erforderlich.

Haftungsnehmer/Sektor:

Sektorzuordnung des Haftungsnehmers siehe dazu [Gläubiger/Sektor-Zuordnung in Satzart 03](#)

Risikoklasse

Die Risikoklasse ist in jedem Fall als arabische Zahl zu melden, auch wenn die Klassifikation römische Zahlen vorsieht.

Name des Haftungsnehmers

Privatpersonen (natürliche Personen) sind nicht namentlich anzugeben, in diesem Fall ist „Natürliche Person“ anzugeben.

Mittelfristige Finanzplanung

Gilt nur für Gemeinden

Falls nicht verwendet Nullauffüllung

Satzart 91 – Stabilitätspakt

Diese Satzart gilt nur für Gemeinden (ohne Wien) und ist nur für Datenmeldungen der Gemeinden an die Gemeindeaufsicht im Rahmen des Österreichischen Stabilitätspakts vorgesehen.

Empfehlungen zur Vermeidung von Fehlern

In diesem Kapitel werden, gegliedert nach Satzarten, Tipps und Empfehlungen präsentiert, um die Fehlerhäufigkeit einzudämmen und damit die Qualität der gelieferten Daten zu erhöhen. Diese wurden basierend auf den Fehlern, die bei den vergangenen Erhebungen gemacht wurden, erstellt. Eine möglichst fehlerlose und vollständige Datenlieferung hilft allen Beteiligten Zeit und Kosten zu sparen.

Satzart 01

Für Statistik Austria sind die Merkmale Sachbearbeiter, Telefon, Email, Edv-Firma, Datum-Erstellung wichtig für Rückfragen bei den Gemeinden und bei den Edv-Firmen. Das Datum-RA ist für die Bewertung der Daten von Bedeutung, ob es sich um einen „beschlossenen Rechnungsabschluss handelt oder um einen vorläufigen Rechnungsabschluss.

Empfehlungen Satzart 01

- Einheitliche Schreibweise für eine EDV-Firma z.B. Gemdat NÖ, Gemdat OÖ, Kufgem
- Die Datumsformate der Schnittstelle einhalten
- Kein Fantasiedatum eingeben

Satzart 02

Die nicht VRV-konforme Verbuchung hat in den letzten Jahren stark abgenommen. Diese Entwicklung ist für diverse Auswertungen sehr positiv, Trotzdem sollte weiter darauf geachtet werden, die Fehlerquote zu reduzieren.

Empfehlungen Satzart 02

- Einhaltung der VRV bei 3-Steller Ansätzen (Unterabschnitt)
- Einhaltung der VRV bei 3-Steller Posten (Postengruppe)
- Korrekte Zuordnung der Posten zu den entsprechenden Haushalten
 - voranschlagsunwirksame Posten zu Haushalt 0,9
 - voranschlagswirksame Posten zu Haushalt 1,2,5,6)
 - Ausgabenposten zu Haushalt 1,5
 - Einnahmenposten zu Haushalt 2,6

Satzart 03

Durch die großen Änderungen in dieser Satzart, waren hier die meisten Fehler zu verzeichnen. Einiges konnte durch die Plausibilitätsprüfung behoben werden, trotzdem sind noch viele Fehler enthalten bzw. gibt es nicht oder nur mangelhaft ausgefüllte Merkmale, wie die Auswertungen zeigen. Deshalb ist hier das Verbesserungspotential doch sehr groß, um einerseits die Qualität der Daten für die Finanzierungsrechnung des Sektors Staat bzw. des Maastricht-Schuldenstandes zu erhöhen und andererseits die Nacherhebung für die Gebarungsstatistik zu reduzieren.

Empfehlungen Satzart 03

- **Negative Werte bei Finanzierungsinstrument 1, 2 prüfen**
- Finanzierungsinstrument korrekt zuordnen, vor allem Leasing gehört nicht unter FI 1
- Gläubiger (Kreditgeber) richtig zuordnen,
Gläubiger 03 nicht wahrscheinlich
Gläubiger 04 „Sonstige Träger öffentlichen Rechts“; entsprechend der VRV-Novelle (BGBl.II 45/Februar 2006) kann es sich hier nur um Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit handeln.
Gläubiger 00-03 sollten immer Land „AT“ aufweisen.
Finanzierungsinstrument 1 und 2 immer Gläubiger 00-08,11,12 zuordnen
- Jeder Datensatz muss bei Empfänger 1 oder 2 enthalten
- Deckungsart 1 bis 4 nur bei Finanzierungsinstrument 1 und 2
- Laufzeit von/bis: Richtiges Format verwenden „JJJJMM“; plausible Werte eingeben
- Zinsen: achten, dass Zinsen eingetragen sind
- Zinssatz:
nach Möglichkeit ausfüllen; plausible Werte eingeben; zumindest dort wo auch Zinsen eingetragen sind.
auf das Format achten z.B.
Zinssatz von 2,275 → Eintrag 02275,
Zinssatz 3,5 → Eintrag 03500,
Zinssatz 0,75 → Eintrag 00750
- Kondition:
nach Möglichkeit ausfüllen, zumindest jeder Datensatz mit Zinsen oder Zinssatz sollte auch einen Eintrag bei Konditionen größer 0 haben, bzw. jeder Datensatz mit Finanzierungsinstrument 1 und 2.

Definition:

1 = fixer Zinssatz

„auch wenn sich der Zinssatz während des Jahres ändert, z.B. durch Umschuldung, bleibt es ein Fixer Zinssatz“

2 = variabler Zinssatz

„Variabel verzinsliche Anleihen haben keinen über die Laufzeit fixen Zinssatz, sondern dieser wird in regelmäßigen Abständen angepasst und richtet sich meist nach Benchmark-Zinsen“.

3 = Null-Kupon-Anleihe

„Verzinsten Wertpapiere, bei denen der Investor keine Kuponzahlungen (der Kupon beträgt 0%) erhält; Nullkuponanleihen werden immer mit 100% zurückbezahlt. Bei der Emission liegt der Ausgabepreis unter 100%.“

- **VORSICHT bei DOPPIK Verbuchungen:**

Alle Konten sind positiv darzustellen, auch die Passivkonten

Wenn Passivkonten negativ geführt werden sind sie folgendermaßen Umzustellen:

Anfangsstand * -1

Zugang = Abgang

Abgang = Zugang

Sonstiger Zu-/Abgang * -1

Endstand * -1

dann stimmt auch die rechnerische Kontrolle

Anfangsstand + Zugang – Abgang + -sonstiger Zu-/Abgang = Endstand

Satzart 04

Durch die großen Änderungen in dieser Satzart, waren hier sehr viele Fehler zu verzeichnen. Einiges konnte durch die Plausibilitätsprüfung behoben werden, trotzdem sind noch viele Fehler enthalten bzw. gibt es nicht oder nur mangelhaft ausgefüllte Merkmale, wie die Auswertungen zeigen. Deshalb ist hier das Verbesserungspotential doch sehr groß, um einerseits die Qualität der Daten für die Finanzierungsrechnung des Sektors Staat zu erhöhen und andererseits die Nacherhebung für die Gebarungsstatistik zu reduzieren.

Empfehlungen Satzart 04

- Vollständige und richtige Werte liefern um die Nacherhebung zu reduzieren
- Konten, deren Wertfelder in Summe NULL ergeben nicht liefern; vergrößert nur die Datenbestände
- Nur Konten liefern die in diese Satzart gehören
- Rücklagen entweder in 298 oder in 939 liefern
- Negative Werte prüfen
- Schuldner (Kreditnehmer) richtig zuordnen
- Laufzeit von/bis: Richtiges Format verwenden „JJJJMM“; plausible Werte eingeben
- Zinssatz: nach Möglichkeit ausfüllen, plausible Werte eingeben auf das Format achten z.B.
Zinssatz von 2,275 → Eintrag 02275,
Zinssatz 3,5 → Eintrag 03500,
Zinssatz 0,75 → Eintrag 00750
- *VORSICHT bei DOPPIK Verbuchungen:*
Alle Konten sind positiv darzustellen, auch die Passivkonten
Wenn Passivkonten negativ geführt werden sind sie folgendermaßen Umzustellen:
Anfangsstand * -1
Zugang = Abgang
Abgang = Zugang
Sonstiger Zu-/Abgang * -1
Endstand * -1
dann stimmt auch die rechnerische Kontrolle
Anfangsstand + Zugang – Abgang + -sonstiger Zu-/Abgang = Endstand

Satzart 05

Das Hauptproblem in dieser Satzart liegt bei der vielfach falsch gelieferten Vermögensgruppe. Aufgrund der mitgelieferten Texte dürften auch einige Konten in die Satzarten 03 bzw. 04 gehören.

Empfehlungen Satzart 05

- Korrekte Zuordnung der Vermögensgruppe und damit verbunden auch eine korrekte Zuordnung zu der entsprechenden Satzart

Satzart 06

Diese Satzart ist neu und daher gibt es – wie auch zu erwarten war – Anlaufschwierigkeiten, die es gilt zu beseitigen. Das größte Problem hier liegt beim plausiblen und vollständigen Eintrag von Vollzeitäquivalent, Beschäftigungsverhältnis und Arbeitszeit.

Empfehlungen Satzart 06

- Richtige Einträge entsprechend Datenschnittstelle → vor allem Dezimalwerte
- Meldegruppe und Personenkreis abstimmen
- Pensionisten: → ganze Zahlen angeben (Dezimalstellen sollten bei der Anzahl der Pensionisten Null sein)
- Beschäftigungsverhältnis und Arbeitszeit **keine** Dezimale → nur ganzzahlige Einträge
- Das Verhältnis zwischen Vollzeitäquivalent, Beschäftigungsverhältnis und geleisteter Arbeitszeit in Stunden muss plausibel sein.

Satzart 07

In dieser haben viele Gemeinden die Änderungen der neuen Datenschnittstelle noch nicht realisiert, daher werden viele Daten falsch gemeldet. Auch die korrekte Eingabe von Dezimalzahlen ist in der Satzart 07 ein Problem. Hebesätze sind korrekt einzutragen, diese werden für die Berechnung der Finanzausschüsse gem. §21 FAG verwendet.

Empfehlungen Satzart 07

- Umstellung auf die neue Datenschnittstelle
- Dezimale richtig eingeben.
- Hebesätze korrekt melden

Beispiele für die Meldung von Finanzderivaten (Swaps)

Zinsswap

Land hat einen variabel verzinsten Kredit zum 3-Monats Euribor iHv 100.000,00€ aufgenommen. Zur gleichen Zeit schließt das Land einen Zinsswap mit einer Bank zu folgenden Konditionen ab: Nominalbetrag: 100.000, Land zahlt einen fixen Satz von 0,3% an die Bank, Bank zahlt den 3-Monats Euribor an das Land. Die Laufzeit des Swaps ist ident mit der Laufzeit des Darlehens.

Für das Beispiel wird die Annahme getroffen, dass der 3-Monats Euribor zum Zeitpunkt der Zahlung bei 0,35% liegt. Zusätzlich wird die Annahme getroffen, dass der Marktwert des Swaps am Ende der ersten Zahlungsperiode bei 10.000,00€ liegt.

D.h. aus Sicht des Landes gibt es eine Auszahlung von 300,- und eine Einzahlung von 350,- bzw. netto eine Einzahlung von 50,-.

Bruttodarstellung in Satzart 04 (Finanzvermögen und Forderungen) am Beginn der Laufzeit

Finanzderivate	
Wertfelder lt Schnittstelle	Beschreibung, was aus Sicht von Statistik Austria hier zu melden ist
Stand Anfang des Rechnungsjahres	0
Zugang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	300,00
Abgang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	350,00
Sonstige Schuldenu-/abgänge Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	10.050,00
Stand Ende des Rechnungsjahres (-quartal/-monat)	10.000,00
Wertpapierkennung	ISIN-Nummer, falls vorhanden
Vermögenskonto-Bezeichnung	z.B. Zinsswap mit Bank XXX

Nettodarstellung in Satzart 04 (Finanzvermögen und Forderungen) am Beginn der Laufzeit

Finanzderivate	
Wertfelder lt Schnittstelle	Beschreibung, was aus Sicht von Statistik Austria hier zu melden ist
Stand Anfang des Rechnungsjahres	0
Zugang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	0
Abgang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	50,00
Sonstige Schuldenzu-/abgänge Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	10.050,00
Stand Ende des Rechnungsjahres (-quartal/-monat)	10.000,00
Wertpapierkennung	ISIN-Nummer, falls vorhanden
Vermögenskonto-Bezeichnung	z.B. Zinsswap mit Bank XXX

Der Zinsswap aus dem oben angeführten Beispiel weist zum Jahresende einen positiven Marktwert auf. Eine Darstellung in der Satzart 03 ist aber dennoch möglich. Hier ist auf die korrekte Verwendung der Vorzeichen zu achten.

Bruttodarstellung in Satzart 03 (Verbindlichkeiten, Leasing, Finanzderivate) am Beginn der Laufzeit

Finanzderivate	
Wertfelder lt Schnittstelle	Beschreibung, was aus Sicht von Statistik Austria hier zu melden ist
Stand Anfang des Rechnungsjahres	0
Zugang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	350,00
Abgang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	300,00
Sonstige Schuldenzu-/abgänge Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	-10.050,00
Stand Ende des Rechnungsjahres (-quartal/-monat)	-10.000,00
Wertpapierkennung	ISIN-Nummer, falls vorhanden
Schuldenkonto-Bezeichnung	z.B. Zinsswap mit Bank XXX

Nettodarstellung in Satzart 03 (Verbindlichkeiten, Leasing, Finanzderivate) am Beginn der Laufzeit

Finanzderivate	
Wertfelder lt Schnittstelle	Beschreibung, was aus Sicht von Statistik Austria hier zu melden ist
Stand Anfang des Rechnungsjahres	0
Zugang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	50,00
Abgang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	0
Sonstige Schuldenzu-/abgänge Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	-10.050,00
Stand Ende des Rechnungsjahres (-quartal/-monat)	-10.000,00
Wertpapierkennung	ISIN-Nummer, falls vorhanden
Schuldenkonto-Bezeichnung	z.B. Zinsswap mit Bank XXX

Währungsswap

Das Land hat einen Kredit iHv 10 Mio. EUR aufgenommen und schließt mit einem Vertragspartner im Ausland (X) einen Währungsswap EUR-USD ab. Die Höhe des aufgenommenen Kredits stellt zeitgleich die Nominale des Währungsswaps dar. Der Swapsatz beträgt 2,5% für eine Laufzeit von 5 Jahren. Für das Beispiel wird ein Kurs des US Dollars von 1,35 vorausgesetzt.

Zu Beginn des Währungsswaps ergeben sich daraus folgende Zahlungen: Land zahlt 10 Mio. EUR an X, X zahlt 13,5 Mio. USD an Land.

Das Land zahlt nun während der Laufzeit einmal jährlich 2,5% auf den Nominalbetrag von 13,5 Mio. USD. X zahlt einmal jährlich 2,5% auf den Nominalbetrag von 10 Mio. EUR.

Referenzkurs am Ende des ersten Jahres: 1 EUR = 1,4 USD

D.h. aus Sicht des Landes gibt es zum Jahresende eine Auszahlung iHv 241.071,43 € und eine Einzahlung iHv 250.000,00 €, bzw. netto eine Einzahlung von 8.928,57 €.

Es wird ein negativer Marktwert zum Jahresende iHv 20.000€ angenommen.

Bruttodarstellung in Satzart 03 (Verbindlichkeiten, Leasing, Finanzderivate)

Finanzderivate	
Wertfelder lt Schnittstelle	Beschreibung, was aus Sicht von Statistik Austria hier zu melden ist
Stand Anfang des Rechnungsjahres	0
Zugang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	250.000,00
Abgang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	241.071,43
Sonstige Schuldenzu-/abgänge Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	11.071,43
Stand Ende des Rechnungsjahres (-quartal/-monat)	20.000,00
Wertpapierkennung	ISIN-Nummer, falls vorhanden
Schuldenkonto-Bezeichnung	z.B. Währungsswap EUR-USD mit Vertragspartner X

Nettodarstellung in Satzart 03 (Verbindlichkeiten, Leasing, Finanzderivate)

Finanzderivate	
Wertfelder lt Schnittstelle	Beschreibung, was aus Sicht von Statistik Austria hier zu melden ist
Stand Anfang des Rechnungsjahres	0
Zugang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	8.928,57
Abgang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	0
Sonstige Schuldenzu-/abgänge Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	11.071,43
Stand Ende des Rechnungsjahres (-quartal/-monat)	20.000,00
Wertpapierkennung	ISIN-Nummer, falls vorhanden
Schuldenkonto-Bezeichnung	z.B. Währungsswap EUR-USD mit Vertragspartner X

Der Währungsswap aus dem oben angeführten Beispiel weist zum Jahresende einen negativen Marktwert auf. Eine Darstellung in der Satzart 04 ist aber dennoch möglich. Hier ist auf die korrekte Verwendung der Vorzeichen zu achten.

Bruttodarstellung in Satzart 04 (Finanzvermögen und Forderungen)

Finanzderivate	
Wertfelder lt Schnittstelle	Beschreibung, was aus Sicht von Statistik Austria hier zu melden ist
Stand Anfang des Rechnungsjahres	0
Zugang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	241071,43
Abgang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	250000,00
Sonstige Schuldenzu-/abgänge Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	-11.071,43
Stand Ende des Rechnungsjahres (-quartal/-monat)	-20.000,00
Wertpapierkennung	ISIN-Nummer, falls vorhanden
Vermögenskonto-Bezeichnung	z.B. Währungsswap EUR-USD mit Vertragspartner X

Nettodarstellung in Satzart 04 (Finanzvermögen und Forderungen)

Finanzderivate	
Wertfelder lt Schnittstelle	Beschreibung, was aus Sicht von Statistik Austria hier zu melden ist
Stand Anfang des Rechnungsjahres	0
Zugang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	0
Abgang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	8.928,75
Sonstige Schuldenzu-/abgänge Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	-11.071,43
Stand Ende des Rechnungsjahres (-quartal/-monat)	-20.000,00
Wertpapierkennung	ISIN-Nummer, falls vorhanden
Vermögenskonto-Bezeichnung	z.B. Währungsswap EUR-USD mit Vertragspartner X

Folgendes ist zu beachten:

Die bekannte Logik Anfangsstand + Zugang – Abgang +/- sonstige Veränderung = Endstand gilt hier schon, die sonstige Veränderung ergibt sich rein rechentechnisch.

Der bewertete Endstand des Derivats ist (wenn vorhanden) im Feld „Stand Ende des Rechnungsjahres“ einzutragen.

Wird ein positiver Marktwert in Satzart 03 geliefert, ist dieser mit einem negativen Vorzeichen zu versehen.

In den Folgejahren/-quartalen ist jeweils der Marktwert der Vorperiode als Anfangsstand zu übermitteln.

Änderungen des Marktwerts sind unter den sonstigen Zu- und Abgängen zu verbuchen. Auch hier ist darauf zu achten, dass eine positive Veränderung des Marktwerts, falls das Derivat in Satzart 03 übermittelt wird, mit einem negativen Vorzeichen zu versehen ist.

Eine Nettodarstellung der Ein- und Auszahlungen aus dem Derivat ist ebenfalls möglich.